

über

Erfahrungen, Projekte und Perspektiven

Verbesserte Regelungen zum Umweltmanagement

Ausgabe 06/2005

Die neue Fassung der DIN EN ISO 14001

Dipl.-Ing. Peter Herger, p.herger@gut.de

Viele Unternehmen und Institutionen haben neben einem Qualitätsmanagementsystem auch ein Umweltmanagementsystem aufgebaut. Die zugrunde zu liegende DIN EN ISO 14001:1996 (Umweltmanagementsysteme — Anforderungen und Leitlinien zur Anwendung) wurde in den letzten Jahren überarbeitet. Hintergrund der Neufassung ist dabei die Verbesserung und Sicherstellung der Kompatibilität zur DIN EN ISO 9001:2000 (Qualitätsmanagementsysteme). Zudem sollten der Aufbau auf den Plan-Do-Check-Act-Kreislauf (PDCA-Zyklus) deutlicher herausgearbeitet und Unklarheiten ausgeräumt werden.

Jetzt liegt die Neufassung der Umweltmanagement-Norm in Form der DIN EN ISO 14001:2005 vor. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen kurz beschrieben.

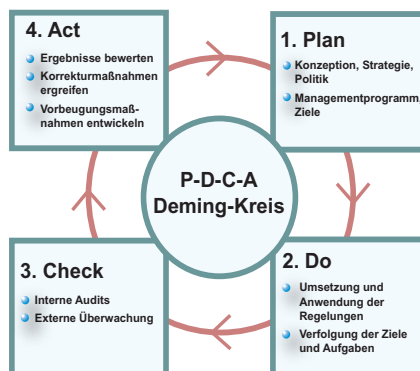
Einbeziehung und Schulung der Mitarbeiter

Die **Einbeziehung und Schulung der Mitarbeiter** bezieht sich neu auf alle Personen, die Aufgaben im Auftrag der Organisation ausführen. Damit sind nicht nur die eigenen Mitarbeiter gemeint, sondern auch die Mitarbeiter von Fremdfirmen. Das Unternehmen muss hierzu sicherstellen, dass jede Person, die Aufgaben ausführt, durch die bedeutende Um-

weltauswirkungen hervorgerufen werden können, kompetent (d. h. ausgebildet, trainiert, erfahren) ist (siehe auch Abschnitt 4.4.2).

Wesentliche Änderungen zur Verdeutlichung des P-D-C-A-Zyklus

Auch die **Umweltpolitik** des Unternehmens muss sich auf die signifikanten Umweltaspekte stützen. Zudem wird gefordert, die besonders signifikanten **Umweltauswirkungen** innerhalb des in der Politik definierten Scopes (siehe Abschnitt 4.3.1) zu bestimmen. Auf Basis von festgelegten Kriterien und Methoden für die Bewertung der Umweltauswirkungen soll es somit möglich sein, dass die Umweltpolitik und die darauf aufbauenden Maßnahmen und Ziele deutlicher auf die relevanten Belange zugeschnitten werden.



Das **Umweltprogramm** setzt sich aus einer Reihe von Einzelzielen zusammen, die auch aus den

In dieser Ausgabe

Die Neufassung der ISO 14001 ..1	
Risikomanagement praxisnah und effektiv	2
Die neue Gefahrstoffverordnung ..3	
Fortbildungslehrgang Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz ..4	
Richtigstellung zu Erdgastankstellen	4
Seminartermine	4
Impressum.....	4

bedeutenden Umweltauswirkungen abgeleitet werden. Im Umweltprogramm muss konkret erläutert werden, wie die Ziele umgesetzt werden sollen. Zudem ist es wichtig, dass diese Ziele messbar sind (was im Qualitätsmanagement durch die DIN EN ISO 9001:2000 auch bei der Qualitätsplanung und den -zielen gefordert ist).

Die Bewertung der Einhaltung der rechtlichen und anderen Umwelanforderungen gewinnt an Bedeutung. Die neue Formulierung im Abschnitt 4.3.2 macht eindeutig klar, dass alle Gesetze zu berücksichtigen sind, die die Umweltaspekte berühren und es ist festzulegen, wie diese Anforderungen auf die Aspekte zutreffen.

Veränderungen bei den Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten

Lange Zeit war es ein Streitpunkt, ob Kernelemente des Umweltmanagementsystems in schriftlicher Form vorliegen müssen. Durch die Novelle der DIN EN ISO 14001

Risikomanagement praxisnah und effektiv

Dr.-Ing. Ralf Freise, r.freise@gut.de

wurden die Dokumentations- und Aufzeichnungsvoraussetzungen im Abschnitt 4.4.4 der DIN EN ISO 9001:2000 angeglichen und konkretisiert. Zukünftig müssen die Umweltpolitik, die Ziele und Einzelziele, die Beschreibung der Hauptelemente des UMS, ihr Zusammenhang und die Verbindung zu weiteren Dokumenten, die Dokumente und Aufzeichnungen, die von der Norm gefordert werden und die Dokumente und Aufzeichnungen, die von der Organisation als notwendig erachtet werden, schriftlich gefasst werden.

Größere Bedeutung der Managementbewertung

Im Abschnitt 4.6 werden die Vorgaben zum **Management-Review** wesentlich konkretisiert. Auch durch die Nennung von zu berücksichtigenden Schwerpunkten wird dessen Aufgabe beschrieben, Möglichkeiten zur Verbesserung und zu erforderlichen Aktualisierungen des UMS einschließlich Politik, Zielen und Einzelzielen zu finden. Die oberste Leitung wird somit als Motor des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses deutlich in die Pflicht genommen.

Schlussfolgerungen

Nach einer kurzen Übergangsphase ist die Neufassung der DIN EN ISO 14001 bei den Unternehmen zu berücksichtigen, die Umweltmanagementsysteme bereits aufgebaut haben. Neu hinzukommende Teilnehmer müssen sich jetzt bereits nach den neuen Regelungen richten.

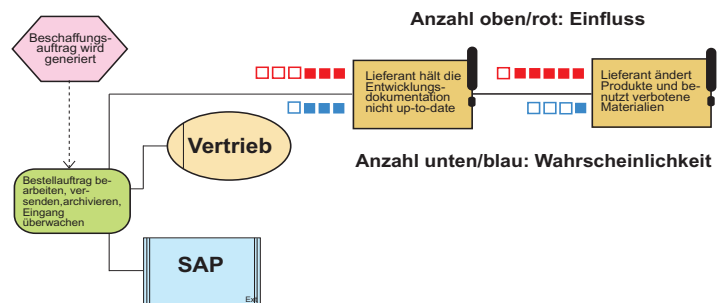
Die Novelle der Umweltmanagement-Norm wird dazu beitragen, dass Unternehmen mit Umweltmanagementsystem noch deutlicher die Vorteile des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses erkennen und nutzen können. Durch die stärkere Einbeziehung der Fremdfirmen und der Mitarbeiter wird die Umsetzung der eigenen Anforderungen wesentlich unterstützt.

Aus den verschiedensten Blickwinkeln werden von Unternehmen Risikomanagementsysteme gefordert bzw. besteht bei der Unternehmensleitung das Interesse, Transparenz in die Risikosituation zu bekommen, um entsprechende Strategien zu entwickeln und umzusetzen, die geeignet sind, die Situation zu verbessern. Da dies natürlich nicht nur als einmaliger Kraftakt vollzogen werden soll, bietet es sich an, diese Aufgaben in vorhandene Managementsysteme für Qualität bzw. Umwelt zu integrieren und damit in die kontinuierliche Verbesserung einzubeziehen. Voraussetzung dafür ist, dass der PDCA-Zyklus tatsächlich gelebt wird.

Sarbanes Oxley Act fordern, identifiziert.

Für die folgende Risikobewertung wurde nach der Maxime gehandelt, dass Risiken schnell und einfach bewertbar sein sollen, damit nicht nur große Unternehmen, die über ausreichende Ressourcen verfügen, alle Risiken im gesamten Unternehmen bewerten können.

Zur Verwaltung und Steuerung von den so identifizierten und bewerteten Risiken wurde ein Programm entwickelt, mit dem Zeitreihen über die Risikoentwicklung, regelmäßige Neubewertungen und Programme/Maßnahmen zur Risikooptimierung controlled werden können.



Vor diesem Hintergrund haben die abbex-group.ag und die GUT Methoden und Programme entwickelt, die es gestatten, in vorhandene Managementsysteme (eBMS) die Anforderungen verschiedener Risikobetrachtungen einzubeziehen oder komplette Risikomanagementsysteme schnell und sicher aufzubauen. Zu beachten sind hier ggf. Forderungen aus Corporate governance, Sarbanes Oxley Act, KonTraG, Insolvenzordnung, Basel II, Rating, Anlagen- wie auch Produktsicherheit/Produkthaftung und Umweltrisiken bzw. auch eigene Risikobetrachtungsweisen.

Die Risiken werden dabei entlang der Geschäftsprozesse unter Beachtung von Risikokatalogen, wie sie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gemäß dem Sarbanes

Aktuell laufen bei der GUT Arbeiten gemeinsam mit dem Studiengang „Betriebliche Umweltinformatik“ der FHTW Berlin zur prozessorientierten Risikoaggregation und der hierarchischen Aggregation von Risiken gemäß beliebiger, d. h. frei definierbarer Risikobäume, womit dann eigene Cluster wie z.B. Lieferanten, bestimmte Umweltrisiken, Innovationsprozesse oder eben auch eine ganze Betriebsstätte zusammenfassend bewertet werden können.

Gleichfalls werden Risikosimulationen durchgeführt, die es gestatten, ein Optimum mit vertretbarem Aufwand (Computermodell) zu ermitteln.

Weitere Informationen zum Risikomanagement mit eBMS können Sie gern bei uns erfragen.

Die neue Gefahrstoffverordnung – ein Überblick

Dr. Reinhard Pech, GUC Gefahrgut- und Umweltconsulting

Die novellierte Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004, BGBl. I S. 3855) ist am 01. Januar 2005 in Kraft getreten.

Ursache der Änderungen und Übergangsfristen

Aus der amtlichen Begründung ist zu entnehmen, dass diese Novelle der Gefahrstoffverordnung insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG über den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen durch chemische Stoffe in nationales Recht dient. Die Bundesregierung war zwar der Auffassung, dass dies bereits mit den Änderungsverordnungen zur Gefahrstoffverordnung 1998 erfolgt sei, aber die EU-Kommission teilte diese Auffassung nicht. Deshalb wurde die EU-Richtlinie im Wesentlichen inhaltsgleich ins deutsche Recht übernommen.

Übergangsfristen sind im § 22 nur für einzelne Sachverhalte vorgesehen. Für die Umsetzung der Gefahrstoffverordnung konnte man allenfalls die gute Woche zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten ansehen. Dieser Artikel versucht eine grobe Übersicht darüber zu vermitteln, was betroffene Unternehmen zwischen Weihnachten und Neujahr sicherlich umgesetzt haben.

Was bleibt erhalten? – Was ist neu?

Anwendungsbereich: Regelungen zum Inverkehrbringen von und zum Umgang mit Gefahrstoffen bleiben sinngemäß erhalten. Neu ist die Tatsache, dass ein Teil der Gefahrstoffverordnung, genauer der dritte Abschnitt, auch auf die Beförderung gefährlicher chemischer Stoffe und Zubereitungen Anwendung findet, wobei das Gefahrgutbeförderungsge-

setz und die darauf beruhenden Rechtsverordnungen unberührt bleiben. Der dritte Abschnitt der Gefahrstoffverordnung behandelt in den §§ 7 bis 9 die Themen „Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung“, „Grundsätze für die Verhütung von Gefährdungen; Tätigkeiten mit geringer Gefährdung (Schutzstufe 1)“ und „Grundmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten (Schutzstufe 2)“.



Begriffsbestimmungen: Die Definitionen krebserzeugender, erbgutverändernder und fruchtbarkeitsgefährdender Stoffe wird durch Verweis auf die EU-Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG präzisiert.

Der Begriff „Umgang (= Herstellen einschließlich Gewinnen und Verwenden)“ wird durch den Begriff „Tätigkeit“ ersetzt und genauer gefasst: „Eine „Tätigkeit“ ist jede Arbeit, bei der Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse im Rahmen eines Prozesses einschließlich Produktion, Handhabung, Lagerung, Beförderung, Entsorgung und Behandlung verwendet werden oder verwendet werden sollen oder bei der Stoffe oder Zubereitungen entstehen oder auftreten.“

Die bisher üblichen Grenzwerte MAK-, TRK- und BAT-Wert werden durch die Begriffe „Arbeitsplatzgrenzwert“ und „biologischer Grenzwert“ ersetzt.

Sinngemäß entsprechen diese Grenzwerte den bisher üblichen MAK- bzw. BAT-Werten. Für TRK-Werte, die als Schadstoffkonzentration in der Luft am Arbeitsplatz definiert waren, die nach dem Stand der Technik erreicht werden kann, findet sich keine Entsprechung mehr.

Schutzmaßnahmen (Dritter und vierter Abschnitt, §§ 7 bis 17):

Hier sind eine Reihe gravierender Änderungen gegenüber der bis 2004 gültigen Gefahrstoffverordnung vorgenommen worden.

Die bisher in den §§ 16 bis 19 enthaltenen Arbeitgeberpflichten der Gefahrstoffermittlung und der Festlegung von Schutzmaßnahmen sind stärker differenziert worden. Der Arbeitgeber hat zunächst zu ermitteln, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden. (§ 7 GefStoffV; zuvor § 16). Dabei können Sicherheitsdatenblätter und Kennzeichnungen auf den Verpackungen als Informationsquellen genutzt werden.

Wie bisher ist ein Gefahrstoffverzeichnis zu führen, in dem neuerdings auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen werden soll.

Sofern Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchgeführt oder Gefahrstoffe freigesetzt werden, ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Neu sind die Forderungen nach einer detaillierten Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bzw. einer nachvollziehbaren Begründung, falls auf eine detaillierte Dokumentation verzichtet wird, sowie nach der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung durch eine fachkundige Person (z. B. Betriebsarzt oder Fachkraft für Arbeitssicherheit).

Neu ist weiterhin ein Schutzstufensystem, das aus vier aufeinander aufbauenden Schutzstufen besteht. Ein Resultat der Gefährdungsbeurteilung ist die Festlegung der zutreffenden Schutzstufe.

- Schutzstufe 1: Grundsätze für die Verhütung von Gefährdungen; Tätigkeiten mit geringer Gefährdung (§ 8)
- Schutzstufe 2: Grundmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten (§ 9)
- Schutzstufe 3: Ergänzende Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit hoher Gefährdung (§ 10)
- Schutzstufe 4: Ergänzende Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen (§ 11)

Im Hinblick auf den Umgang mit krebserzeugenden Stoffen sind die Konzentrationsgrenzen des „alten“ § 35 entfallen. Maßgeblich ist hier jetzt die RL 67/548/EWG oder, sofern dort keine Konzentrationsgrenzen enthalten sind, die RL 1999/45/EG. Ebenso entfallen ist die Anzeigepflicht gegenüber der Behörde beim beabsichtigten Umgang mit krebserzeugenden Stoffen.

Die Anhänge zur Gefahrstoffverordnung

Hier findet sich eine Fülle von Detailregelungen, die im Rahmen dieses Artikels nicht dargestellt werden.

Am Beispiel Asbest soll hier nur verdeutlicht werden, dass stoff- oder verfahrensbezogene Vorschriften existieren, die über die Regelungen des Paragraphenteils hinausgehen. Es gibt zwar keine generelle Anzeigepflicht mehr für den Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, für Asbest existiert eine solche jedoch in Anhang III Nr. 2.4.2, wonach Tätigkeiten mit Asbest spätestens 7 Tage (früher 14 Tage) vor Beginn der Behörde mitgeteilt werden müssen.

Zur Klärung offener Fragen findet am 16.06.2005 in den Räumen der GUT ein Seminar zum Thema statt. Informationen dazu telefonisch unter (0 30) 5 33 39 - 150 oder unter www.gut.de.

Ausbildung von Immissionsschutzbeauftragten

Seit 2003 hat die GUT Lehrgänge zur Ausbildung von Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz im Seminarprogramm.

Die nach den Vorgaben der 5. BImSchV konzipierten und von der Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung anerkannten Lehrgänge informieren die Teilnehmer über Aktuelles zu den Themen Luft, Lärm, Brand- und Explosionsschutz sowie Abfall.

Ergänzt wird das Programm durch Planspiele und eine Exkursion.

Nach Abschluss der Lehrgänge erhalten die Teilnehmer ein Zertifikat.

Die Termine für die nächsten Lehrgänge für Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz finden Sie in unserer Seminarübersicht.

Richtigstellung

Zu dem Artikel über Erdgasfahrzeuge in Berlin aus unserer letzten Ausgabe erreichte uns eine E-Mail von Herrn Andreas Freyer, die Folgendes richtig stellt:

Auch monovalente Erdgasfahrzeuge verfügen über einen zweiten Tank für die Befüllung mit Benzin. Dieser dient als Nottank.

Derzeit gibt es in Deutschland 569 Erdgastankstellen (www.erdgasfahrzeug.de, aktueller Stand vom 26.05.2005 lt. tel. Auskunft), 12 davon in Berlin.

Wir danken Herrn Freyer und bitten für die Fehler um Entschuldigung.

Seminartermine 2005

Fortbildungslehrgang nach §11 EfbV und § 6 TgV: 25./26.10.; 29./30.11. 2005

"Gut gelobt, Löwe": 08.06.2005

Die neue Gefahrstoffverordnung im Überblick: 16.06.2005

Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV und § 3 TgV: 12.-15.09.2005

Fachkunde für Betriebsbeauftragte für Abfall: 16.09.2005

Aus- und Weiterbildung betrieblicher Auditoren:

19.-23.09.2005; 21.-25.11.2005

Umgang mit Abfällen auf Baustellen: 29./30.09.2005 (in Zusammenarbeit mit der Entsorgungsgemeinschaft T + U e.V.)

Fortbildungslehrgang für Immissionsschutzbeauftragte: 27.10.2005

Grundlehrgang "Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz": 01. bis 04.11.2005

Weiterbildung für Efb-Sachverständige: 10.01.2006

Weitere Informationen:

Tel.: (0 30) 5 33 39 - 150

E-Mail: l.metzkes@gut.de

Internet: www.gut.de



www.gut.de

Impressum

Herausgeber und Verleger: GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH
Heidelberger Str. 64 a
D-12435 Berlin

Redaktion: GUT-Team

Layout: Lysett Metzkes

Auflage: 2.000 Exemplare

Bestellungen unter: Fax: (030) 533 39 - 299
l.metzkes@gut.de
Der Bezug ist kostenlos.

Papier: weiss holzfrei 80g,
chlorfrei gebleicht